

Landgericht Kassel

3. Zivilkammer

Aktenzeichen:
3 T 254/16

3 IK 126/14
Amtsgericht Eschwege



Beschluss

In dem Insolvenzverfahren

betr. das Vermögen von Herrn

Schuldner,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Insolvenzverwalter:

Rechtsanwalt Dr.

Beschwerdeführer,

hier: Vergütung des Insolvenzverwalters

hat das Landgericht Kassel – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kolter, den Richter am Landgericht Dr. Senger und die Richterin am Amtsgericht (abg.) Neuschäfer am 14.09.2016

b e s c h l o s s e n:

Der Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 17.05.2016 wird unter Zurückweisung der weitergehenden Beschwerde teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Dem Insolvenzverwalter wird weitere Vergütung und Auslagenerstattung wie folgt festgesetzt:

127,71 € Nettovergütung

24,27 € Umsatzsteuer auf Nettovergütung

31,93 € Auslagen

6,07 € Umsatzsteuer auf Auslagen

189,98 € Gesamtbetrag

Eine Ermäßigung der nach Nr. 2361 KV GKG anfallenden Gebühr findet nicht statt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

G r ü n d e

I. Auf den Eigenantrag des Schuldners vom 17.09.2014 (Bl. 1 ff. d.A.) eröffnete das Amtsgericht am 18.09.2014 (Bl. 30 f. d.A.) das Verbraucherinsolvenzverfahren über dessen Vermögen und bestellte den eingangs bezeichneten Beschwerdeführer zum Insolvenzverwalter.

Nachdem der Beschwerdeführer mit Schriftsätzen vom 26.11.2014 (Bl. 104 ff. I d.A.) und vom 09.06.2015 (Bl. 214 ff. d.A.) über die Vermögensverhältnisse des Schuldners berichtet hatte, legte er unter dem 08.12.2015 (Bl. 14 ff. II d.A.) seinen Schlussbericht vor. Mit weiterem Schriftsatz gleichfalls vom 08.12.2015 (Bl. 19 f. II d.A.) beantragte der Beschwerdeführer die Festsetzung seiner Vergütung ausgehend von einer Teilungsmasse in Höhe von 6.135,93 € auf insgesamt 3.714,19 €. Dem ist das Amtsgericht durch - rechtskräftig gewordenen - Beschluss vom 27.01.2016 (Bl. 46 f. II d.A.) gefolgt.

Nach Durchführung des Schlusstermins im schriftlichen Verfahren am 16.03.2016 (vgl. Bl. 60 II f. d.A.) hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 19.04.2016 (Bl. 64 f. II d.A.) unter Bezugnahme auf seine Schlussrechnung vom 08.12.2015 beantragt, die ihm zustehende Vergütung auf insgesamt 4.432,42 € festzusetzen. Zur Begründung hat er angeführt, dass nach Erstellung seines Vergütungsantrags vom 08.12.2015 weitere pfändbare Einkommensanteile vereinnahmt worden seien. Diese rechtfertigten, so der Beschwerdeführer weiter, unter Berücksichtigung der entsprechend erhöhten Auslagenpauschalen eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 718,23 €.

Daraufhin hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 17.05.2016, auf den Bezug genommen wird (Bl. 76 ff. II d.A.), dem Beschwerdeführer eine weitere Vergütung nebst Erstattung von Auslagen in Höhe von brutto insgesamt 181,46 € festgesetzt. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, dass nach Einreichung der Schlussrechnung Masseeinkünfte lediglich in Höhe von 305,28 €, nämlich – erkennbar – die pfändbaren Anteile aus den Einkünften des Schuldners für den Monat Mai 2016, berücksichtigt werden könnten. Dies gelte aber nicht für zusätzliche Massezuflüsse in Höhe von jeweils 298,28 € für die Monate Januar und Februar 2016 sowie jeweils 305,28 € für die Monate März und April 2016. Die letztgenannten Massezuflüsse beruhten nämlich auf den pfändbaren Einkommensanteilen des Schuldners, die schon bei Erstellung der Schlussrechnung vom 08.12.2015 festgestanden hätten und deshalb schon damals hätten berücksichtigt werden müssen.

Gegen die Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel vom 24.05.2016 (Bl. 84 ff. d.A.), mit dem er sein ursprüngliches Begehren weiterverfolgt.

Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel am 27.05.2016 (Bl. 91 f. II d.A.) nicht abgeholfen und die Verfahrensakten der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Der Schuldner hatte Gelegenheit, sich zum Rechtsmittel zu äußern, hiervon hat er binnen der ihm gesetzten Frist (vgl. Bl. 94 II d.A.) keinen Gebrauch gemacht.

II. Das gemäß §§ 64 III, 6 InsO statthafte Rechtsmittel wahrt die nach § 4 InsO geltende Form und Frist des § 569 ZPO und ist deshalb insgesamt zulässig. Über die Beschwerde hat nach Übertragung des Verfahrens auf die Kammer, vgl. §§ 4 InsO, 568 ZPO, die Kammer in ihrer Besetzung gemäß § 75 GVG zu entscheiden.

Die Beschwerde ist nur zum geringen Teil begründet, im wesentlichen jedoch unbegründet.

Nach Maßgabe von § 63 I InsO hat der Insolvenzverwalter Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Die danach durch § 64 I InsO gebotene Festsetzung wird in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.08.1998 (BGBl. I S. 2205) derart bestimmt, dass der Insolvenzverwalter in der Regel von den ersten 25.000,00 € der Insolvenzmasse 40% erhält (§ 2 I InsVV). Maßgeblich ist dabei der Wert der Insolvenzmasse, auf die sich die Schlussrechnung bezieht, § 1 I 1 InsVV.

Gegenstand der Schlussrechnung ist allerdings nicht nur die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung vorhandene Masse, vielmehr hat die Schlussrechnung auf den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens abzustellen. Ein - hier vorliegendes - Zweitverfahren über die Festsetzung der Verwaltervergütung kann deshalb nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits im Erstverfahren geltend gemacht worden sind oder hätten geltend gemacht werden können. Vielmehr sind spätere Massezuflüsse, die bei Einreichung der Schlussrechnung schon mit Sicherheit feststehen, bereits bei der Schlussrechnung und der darauf gestützten Vergütungsfestsetzung durch eine Einbeziehung in die Berechnungsgrundlage der Vergütung zu berücksichtigen. Nur dann, wenn es zu Massezuflüssen kommt, die bei Einreichung der Schlussrechnung noch nicht vorhersehbar oder nicht sicher zu erwarten waren und deshalb bei der Festsetzung der Vergütung nicht berücksichtigt werden konnten, kann die Festsetzung der Vergütung nach Maßgabe der erhöhten Berechnungsgrundlage nachträglich ergänzt werden. Dies gilt für Massezuflüsse im Zeitraum zwischen der Einreichung der Schlussrechnung und dem Vollzug der Schlussverteilung, selbst wenn die Zuflüsse nach dem Schlusstermin zu verzeichnen sind (so BGH, Beschluss vom 19.12.2013 - IX ZB 9/12 - zitiert nach Juris, dort insb. Rn. 6, 8, 9, 10 m.w.N.). Ausgehend davon ist anerkannt, dass Steuererstattungsansprüche der Masse, die nach der Einreichung der Schlussrechnung mit Sicherheit zu erwarten sind, in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des Insolvenzverwalters einbezogen werden (BGH, Beschluss vom 26.02.2015 - IX ZB 9/13 - zitiert nach Juris, dort Rn. 8; in diesem Sinne bereits BGH, Beschluss vom 26.01.2006 - IX ZB 183/04 - zitiert nach Juris, dort Rn. 15-18).

Diesen Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung im Wesentlichen gerecht.

Die Massezuflüsse, auf die der Beschwerdeführer seine mit Schriftsatz vom 19.04.2016 geltend gemachte ergänzende Vergütung stützt, beruhen auf den pfändbaren Anteilen der von dem Schuldner erzielten Einkünfte. Diese Einkünfte hat der Beschwerdeführer schon in seinem Schlussbericht beschrieben, soweit sie, weil pfändbar, bis dahin der Masse zugeflossen waren, hat er sie bei Bemessung der Berechnungsgrundlage für seine Vergütung berücksichtigt. Irgendwelche Hinweise darauf, dass sich die Einkommenssituation des Schuldners in der Folgezeit verschlechtern könnte, hat es zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben. Deshalb musste der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass der Schuldner auch über den 08.12.2015, dem Datum der Schlussrechnung, hinaus Einkünfte jedenfalls in bisheriger Höhe erzielen wird.

Zugleich wusste der Beschwerdeführer um die Dauer des Verfahrens nach Einreichung seiner Schlussrechnung. Abgesehen davon, dass das Amtsgericht insoweit gesetzliche Fristen zu beachten hat, vgl. etwa § 197 InsO, hat der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittelschrift, dort Seite 3 (Bl. 86 II d.A.), selbst ausgeführt, dass die Bearbeitung der Schlussrechnung nach seinen Erfahrungen bei dem Amtsgericht mehr als 3 Monate andauere. Gerade wegen der ihm eigenen Angaben zufolge bekannten „Gerichtspraxis“ hat deshalb festgestanden, dass jedenfalls noch die pfändbaren Anteile aus den dem Schuldner für den Monat April zustehenden Einkünften vor der Schlussverteilung eingehen werden. Ausgehend davon waren die pfändbaren Anteile aus den Einkünften des Schuldners jedenfalls in bisheriger Höhe für die Monate Januar bis einschließlich April 2016 sicher erwartbar und hätten deshalb als Berechnungsgrundlage in den Vergütungsantrag vom 08.12.2015 einfließen müssen.

Wenn dem Rechtsmittel des Beschwerdeführers dennoch ein geringer Teilerfolg beschieden war, dann nur deshalb, weil es zugunsten des Schuldners ab dem Monat März 2016 zu einer geringfügigen Erhöhung der Einkünfte gekommen ist, die sich erhöhend auf die dem Beschwerdeführer zustehende Vergütung auswirkt. Dass diese Erhöhung - um monatlich 7 € (305,28 € abzüglich 298,28 €) - für den Beschwerdeführer sicher vorhersehbar gewesen ist, lässt sich nicht feststellen. Entsprechend war die dem Beschwerdeführer zustehende weitere Vergütung auf der Grundlage von nachträglichen Massezuflüssen in Höhe von 319,28 € (305,28 € für den Monat Mai 2016 sowie jeweils 7 € für die Monate März und April 2016 zu berechnen. Zusätzlich waren dem Beschwerdeführer pauschalierte Auslagen nach der von ihm nicht angegriffenen Berechnung des Amtsgerichts (10 % der weiteren Nettovergütung im 1. Jahr des Verfahrens und 15 % der weiteren Vergütung im 2. Jahr des Verfahrens – vgl. Seite 2 des angefochtenen Beschlusses) und schließlich die anfallende Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen festzusetzen.

Danach ergibt sich die im Tenor dieser Entscheidung niedergelegte Berechnung.

Mit dieser Maßgabe war die angefochtene Entscheidung geringfügig abzuändern, das darüber hinausgehende Rechtsmittel war hingegen zurückzuweisen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Dass der mit seinem Rechtsmittel unterlegene Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat, folgt aus Nr. 2361 KV GKG. Anlass, die danach anfallende Gebühr zu ermäßigen, hat im Hinblick auf den nur geringen Erfolg des Rechtsmittels nicht bestanden.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten scheidet aus. Die Beteiligten im Verfahren über die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters stehen sich in der Regel – und so auch hier – nicht als Parteien im Sinne der Zivilprozessordnung gegenüber. Das steht einer Anwendung von §§ 91 ff. ZPO entgegen (vgl. BGH, Beschluss vom 22.09.2010 – IX 195/09 – zitiert nach Juris, dort Rn. 37).

Die Rechtsbeschwerde war wegen der grundsätzlichen Bedeutung und auch zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, §§ 4 InsO, 574 I 1 Nr. 2, III 1, II ZPO. Ob diejenigen pfändbaren Anteile des von dem Schuldner regelmäßig erzielten Einkommens, die der Masse erst nach Vorlage der Schlussrechnung, aber vor der Verteilung zufließen, bei der Erstvergütung zu berücksichtigen sind oder – als neue Tatsachen – Grundlage der in einem Zweitvergütungsverfahren geltend zu machenden Vergütung sein können, ist bislang – soweit ersichtlich – höchst-richterlich nicht entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde statthaft.

Eine solche Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat bei dem Rechtsbeschwerdegericht – dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45A, 76133 Karlsruhe – eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde erhoben wird und die Erklärung, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses soll vorgelegt werden.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören, vertreten lassen.

Die Rechtsbeschwerde ist spätestens binnen der genannten Frist zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge)
- Die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt
 - soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Dr. Kolter

Dr. Senger

Neuschäfer